

Land- und Forstwirtschaft durch. Diese Aufgaben sind von der Deutschen Bauernbank zu übernehmen.'

- b) Die Finanzierung des gesamten Wohnungsbaues und die Verwaltung aller für den Wohnungsbau gegebenen Darlehen aus Mitteln der Kreditinstitute oder des Haushalts — soweit nicht Verbindungen mit landwirtschaftlichen Betrieben bestehen — ist bei den Sparkassen zu konzentrieren.
- c) In einigen Bezirken werden durch spezielle Kommissionen die einzelnen Investitionsprojekte vor ihrer Aufnahme in den Plan auf ihren Nutzeffekt überprüft und festgestellt, ob an anderen Stellen in der Wirtschaft nicht genügend nutzbare Kapazitäten vorhanden sind. Von diesen positiven Erfahrungen ausgehend, muß die Deutsche Investitionsbank ihre Arbeit noch verbessern und umstellen und diese Methode durch Beratungen in den Betrieben ergänzen.

Weiterhin muß die Kontrolle der Deutschen Investitionsbank auf eine starke Reduzierung des ständig wachsenden Volumens der unvollendeten Investitionen, auf die schnelle Inbetriebnahme vollendeter Investitionen verstärkt und die Methode des Kostenvergleichs bei Investitionen aller Art entwickelt werden.

X.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1958 in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1958

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Rumpf
Minister der Finanzen

Verordnung

über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise.

Vom 13. Februar 1958

In Durchführung des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117), durch das die Volkammer die ihr vom Zentralkomitee der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik vorgelegten Materialien über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise billigte, wird auf Grund des § 16 des Gesetzes folgendes verordnet:

Den örtlichen Organen der Staatsmacht wurden durch das Gesetz vom 17. Januar 1957 über die örtlichen Organe der Staatsmacht (GBl. I S. 65) erweiterte Rechte für die Leitung des sozialistischen Aufbaues in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Im Rahmen ihrer Aufgaben und Rechte leiten sie auf der Grundlage der Gesetze und Beschlüsse der Volkammer, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und anderer normativer Akte den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau in ihrem Gebiet. Die Lösung der Auf-

gaben des zweiten Fünfjahrplanes verlangt, daß die Bezirks- und Kreistage die komplexe Entwicklung der Wirtschaft in ihrem Gebiet sichern und den unteren Volksvertretungen eine größere Hilfe bei der Lösung ihrer Aufgaben geben.

Die Bezirks- und Kreistage müssen sich daher zu wirklich politischen Leitungsorganen des sozialistischen Staates entwickeln und dafür sorgen, daß noch mehr als bisher die Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar in die Leitung des Staates einbezogen werden.

Das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik gibt den Bezirks- und Kreistagen die Möglichkeit, die Leitung des sozialistischen Aufbaues in den Bezirken und Kreisen zu verbessern und eine noch aktivere Mitarbeit der Werktätigen bei der Ausübung der Staatsmacht und der Verbesserung ihres eigenen Lebens zu erreichen.

A.

Die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke

I.

Aufgaben und Stellung der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke

Der Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes ist sowohl ein Organ des Rates des Bezirkes als auch der Staatlichen Plankommission. Ihm obliegen folgende Hauptaufgaben:

1. Ausarbeitung der Entwürfe der Perspektivpläne und der Jahrespläne zur Entwicklung des Bezirkes auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und Weisungen der Staatlichen Plankommission, der Beschlüsse der Bezirkstage und der Räte der Bezirke und nach Auswertung der Vorschläge der Plankommissionen bei den Räten der Kreise sowie der bezirksgeleiteten Vereinigungen volkseigener Betriebe und der volkseigenen Betriebe;
Vorlage der Pläne beim Rat des Bezirkes zur Bestätigung und Weiterleitung zur Beschlußfassung an den Bezirkstag.
2. Sicherung des ständigen Wachstums und der Vervollkommnung der sozialistischen Produktion;
Organisierung der Ausschöpfung aller örtlichen Reserven;
planmäßige Einführung der fortschrittlichen Technik;
Organisation der Produktion;
richtige Spezialisierung und ständige Verbesserung der Kooperation der Industrie und der Zusammenarbeit aller Wirtschaftszweige zur besseren Ausnutzung der Produktionskapazitäten;
Einflußnahme auf die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität und Sicherung ihrer vorrangigen Entwicklung gegenüber der Entwicklung des Arbeitslohnes;
Einflußnahme auf die Einführung von fortschrittlichen, technisch-wirtschaftlichen Kennziffern;
Einflußnahme auf die größtmögliche Senkung der Produktions- und Zirkulationskosten;
Förderung des von den Gewerkschaften organisierten sozialistischen Wettbewerbs.
3. Organisierung einer breiten Bewegung zur Einbeziehung der Werktätigen in die Planerarbeitung und -durchführung in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften;